

RALLYE-MASTERS-AT

M1 Rallye-Masters 2020 Ausschreibung

I. Bewerb

Georg Höfer schreibt als Vorsitzender der M1 Arbeitsgruppe im Namen von Günther Knobloch PR- und Event Agentur (nachfolgend Veranstalter genannt) für die Saison 2020 die M1 Rallye-Masters 2020 aus.

Veranstalter:

Günther Knobloch PR- und Event Agentur

Georg Höfer

Kapellenstraße 105 - TOP 1

8053 Graz

Web: www.rallye-masters.at

E-Mail: georg@rallye-masters.at

Pressebetreuung und weitere Kontakte:

Siehe www.rallye-masters.at

II. Teilnahmebedingungen und Einschreibung

Teilnahme- und punkteberechtigt an der M1 Rallye-Masters sind alle Teilnehmer, die mit einem Fahrzeug teilnehmen, welches dem aktuell gültigen AMF Reglement für seriennahe Fahrzeuge M1 entspricht. Es ist neben der Nennung zur jeweiligen Veranstaltung keine weitere Einschreibung notwendig. Fahrer und Beifahrer müssen über eine gültige Lizenz der AMF oder einer anderen FIA zugehörigen ASN verfügen.

III. Technische Bestimmungen

Es gilt das aktuelle [AMF Reglement für seriennahe Fahrzeuge M1](#). Es sind ausschließlich handelsübliche, an Tankstellen frei erhältliche Kraftstoffe erlaubt. Änderungen und Eigeninterpretationen des Reglements durch die Teilnehmer sind unzulässig, es gilt der Grundsatz: „Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.“ Durch die Vorführung des Fahrzeuges bei der technischen Abnahme einer Veranstaltung erklären die Teilnehmer die Regelkonformität ihrer Fahrzeuge, diese wird während jeder Veranstaltung durch die technischen Kommissare der AMF mittels Stichproben überprüft. Dies beinhaltet insbesondere den Verbau eines Ladedruck-Messgeräts bei Fahrzeugen mit Turbomotoren und mobile Leistungsmessungen nach der Insoric-Messmethode. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die AMF-Funktionäre oder deren Beauftragte in diesem Zusammenhang Überprüfungen durchführen, diese aufzeichnen und gegebenenfalls veröffentlichen. Verstöße gegen das Reglement werden den Sportkommissaren gemeldet, die Strafen entsprechend dem nationalen Sportgesetz aussprechen können.

Darüber hinaus gilt: Bei mehrfachen Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer von der gegenständlichen Serie zu disqualifizieren oder auszuschließen.

IV. Verpflichtungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer müssen bei den Technischen Abnahmen der Veranstaltungen den AMF-Wagenpass M1 vorweisen. Sollte das Fahrzeug über keinen AMF-Wagenpass M1 verfügen, ist es bei maximal einer Veranstaltung möglich, durch Vorweisen einer Wagenkarte mit M1-Zusatzdatenblatt zu starten. Wagenkarten mit M1-Zusatzdatenblatt aus Vorjahren sind weiterhin zulässig und müssen aber bei Änderungen am Fahrzeug aktualisiert und neu übermittelt werden.

Sofern vorhanden sind die Teilnehmer verpflichtet, Aufkleber der Serie am Fahrzeug von außen sichtbar anzubringen. Diese Aufkleber werden gegebenenfalls vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und können Sponsorenlogos beinhalten.

V. Ausschreibung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in der Ausschreibung jederzeit Änderungen mittels Durchführungsbestimmungen vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch die AMF.

VI. Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen werden für die Punktwertung der M1 Rallye-Masters 2020 herangezogen:

| Rallye | Datum | Ort |
|--------------------------|------------------|------------------------------|
| Rebenland Rallye | 27.-28. März | Leutschach, Steiermark |
| Lavanttal Rallye | 17.-18. April | Wolfsberg, Kärnten |
| Rallye Weiz | 16.-18. Juli | Weiz, Steiermark |
| Herbst rallye Dobersberg | 09.-10. Oktober | Dobersberg, Niederösterreich |
| Rallye W4 | 13.-14. November | Horn, Niederösterreich |

Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen während der Saison zu streichen oder zusätzliche Veranstaltungen aufzunehmen. Sollten solche Änderungen auftreten, werden diese bis spätestens 4 Wochen vor dem Nennschluss der betroffenen Veranstaltung durchgeführt und über das Webportal www.rallye-masters.at bekannt gemacht.

VII. Punktwertung

In der Punktwertung der M1 Rallye-Masters werden alle Teilnehmer, deren Fahrzeuge dem AMF Reglement für seriennahe Fahrzeuge M1 entsprechen, berücksichtigt. Rallyeveranstalter erstellen ein Klassement mit allen Teilnehmern der M1 Rallye-Masters. Punkte werden anhand dieses Klassements nach folgendem Schema vergeben:

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Platz: 25 Punkte | 6. Platz: 10 Punkte | 11. Platz: 5 Punkte |
| 2. Platz: 18 Punkte | 7. Platz: 9 Punkte | 12. Platz: 4 Punkte |
| 3. Platz: 15 Punkte | 8. Platz: 8 Punkte | 13. Platz: 3 Punkte |
| 4. Platz: 12 Punkte | 9. Platz: 7 Punkte | 14. Platz: 2 Punkte |
| 5. Platz: 11 Punkte | 10. Platz: 6 Punkte | 15. Platz: 1 Punkt |

Für die Punktwertung der M1 Rallye-Masters werden die besten vier Ergebnisse der unter Punkt VI genannten Veranstaltungen berücksichtigt, unabhängig davon, wie viele Veranstaltungen Teil der M1 Rallye-Masters 2020 sind.

Bei Punktgleichstand entscheidet die höhere Anzahl der Siege, der zweiten Plätze, usw. Sollten auch diese gleich sein, entscheidet das Ergebnis der letzten Veranstaltung, bei der alle punktgleichen Teilnehmer gegeneinander angetreten sind. Sollten die punktgleichen Teilnehmer nie gegeneinander angetreten sein, entscheidet das Ergebnis der letzten Veranstaltung, bei der zumindest einer der punktgleichen Teilnehmer angetreten ist.

VIII. Prämierungen

Der punktebeste Fahrer und der punktebeste Beifahrer nach der letzten Veranstaltung erhalten nach Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse auf www.rallye-masters.at jeweils den Titel „Sieger der M1 Rallye-Masters 2020“.

IX. Haftungsausschluss und Schiedsvereinbarung

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung für Ausschreibung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

X. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für strittige Themen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung ist Graz.